jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/27 3Ob504/90, 4Ob198/98s, 1Ob164/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

ABGB §1041 C1
EO §156 V

Rechtssatz

Die Benützung der Liegenschaft durch den Verpflichteten in der Zeit zwischen Zuschlag und alsbaldiger Übergabe führt noch zu keiner Verrechnung zwischen ihm und dem Ersteher. Der Ersteher kann für diese - in der Regel kurze - Zeit vom Verpflichteten kein Entgelt für die Benützung verlangen. Anders liegt der Fall jedoch, wenn der Verpflichtete die Räumung der versteigerten Liegenschaft verzögert und diese ohne jeden Rechtstitel weiter in Anspruch nimmt, besonders nach einem Räumungsvergleich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 504/90
  Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 504/90
  SZ 63/114
- 4 Ob 198/98s
  Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 198/98s
  Auch
- 1 Ob 164/08m
  Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 164/08m
  Vgl auch; Bem: Siehe RS0124688. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0002728

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at